

Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V)

Vom 18. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 64

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Nummer 6 der Corona-LVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 174) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb
- § 3 Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- § 4 Hygiene- und Sicherheitskonzept
- § 5 Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport
- § 6 Bibliotheken
- § 7 Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote
- § 8 Befugnisse der zuständigen Behörden
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 und 5 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind auch die Studierendenwerke nach § 2 Studierendenwerksgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfasst, soweit dies in § 7 bestimmt ist. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Fern- und Onlinestudiengänge gelten für Präsenzanteile und Prüfungen die Bestimmungen des Bundeslandes, in welchem die Präsenzanteile und Prüfungen durchgeführt werden; im Übrigen richtet sich die Durchführung der Präsenzanteile und Prüfungen nach dieser Verordnung.

(3) Für diese Verordnung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Corona-LVO M-V.

§ 2

Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb

(1) An den Hochschulen kann der Studienbetrieb grundsätzlich in Präsenz nach Maßgabe dieser Verordnung stattfinden; im Übrigen findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fern-

lehrformaten statt. Soweit der Studienbetrieb in Präsenz stattfindet, können die Hochschulen in begründeten Einzelfällen für Studierende, die pandemiebedingt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können, andere Formate anbieten.

(2) Für sonstige Veranstaltungen zu privaten Zwecken oder außerhalb des Lehrbetriebs auf dem Gelände der Hochschule gilt die Corona-LVO M-V.

(3) Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs bedürfen nach Maßgabe dieser Verordnung der Zulassung durch die Hochschule, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

§ 3

Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Corona-LVO M-V zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;

3. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übebetrieb;
4. bei der Sportausübung;
5. bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
6. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
7. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
8. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
9. wenn die Verpflichtung aufgrund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

(2) Über die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich.

(3) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgeschrieben ist, gilt § 7 Absatz 2 Corona-LVO M-V entsprechend.

(4) Näheres regeln die Hochschulen in den Hygiene- und Sicherheitskonzepten gemäß § 4.

(5) Die Hochschulen können im Falle eines vorwerfbaren Verstoßes gegen die Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske oder Atemschutzmaske entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der Veranstaltung und dem Verweis der Person vom Hochschulgelände reichen können.

§ 4

Hygiene- und Sicherheitskonzept

- (1) Jede Hochschule hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz vorzulegen und von den Hochschulen umzusetzen ist.
- (2) Im Hygiene- und Sicherheitskonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Zur Begrenzung der etwaigen Virenlast ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. Aerosolbelastung nach Bewertung konkreter Faktoren wie Raumgröße, Personenanzahl und -dichte insbesondere durch abweichende Abstandsregeln, Belüftungskonzepte, technische Einrichtungen zum Luftaustausch oder Vorkehrungen für

den Eingangs-, Warte- und Ausgangsbereich sowie die Gestaltung der zugänglichen Flächen und Lenkung der Bewegungsmuster der teilnehmenden Personen,

2. die mögliche Begrenzung der Personenanzahl einschließlich Sitzplatzkonzepte,
3. regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen und Gegenständen sowie Sperrung besonders risikobehafteter Installationen oder Bereiche,
4. Bereitstellung von Händedesinfektionsvorrichtungen,
5. besondere Vorkehrungen beim Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken,
6. konstante Zusammensetzung von Gruppen.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes hat die Hochschule über die konkrete Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes Auskunft zu erteilen.

§ 5

Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports orientiert sich an den für Sportausübungen geltenden Vorschriften der Corona-LVO M-V.

(2) Im Übrigen richtet sich der Studienbetrieb Sport und der allgemeine Hochschulsport an den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten.

§ 6

Bibliotheken

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive erfolgt nach den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten entsprechend der Regelungen in § 4.

§ 7

Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote

- (1) Für Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote gelten die entsprechenden Regelungen Corona-LVO M-V zur Gastronomie.
- (2) Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

§ 8

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Gesundheitsämter können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 4 genehmi-

gen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(3) Die von dieser Verordnung erfassten Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. März 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die HochschulCoronaVO M-V vom 29. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1742), die zuletzt durch Verordnung vom 2. März 2022 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 18. März 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**